



## Satzung des Kreisreitervereins der Schwalm e.V.

### §1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisreiterverein der Schwalm e.V.“. Sitz des Vereins ist Schwalmstadt-Ziegenhain. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen. Er ist Mitglied im Verband der Reit- und Fahrvereine Kurhessen-Waldeck und seit dem 01.04.1957 Mitglied des Landessportbundes Hessen.

### §2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:
  - a. Die Lebensfreude- und Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Pferdehaltung, Reiten, Fahren und Voltigieren
  - b. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
  - c. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
  - d. Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
  - e. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
  - f. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - g. Die Pflege und Förderung der Pferdehaltung, der Pferdezucht, des Umgangs und der Ausbildung des Pferdes unter besonderer Beachtung des Tierschutzes
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung von Vorträgen, Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen, Abhaltung von regelmäßigen reitsportlichen Übungen und Leistungen, sowie von reitsportlichen Veranstaltungen.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwalmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Sollte von diesem ein Mitglied abgelehnt werden, so hat die endgültige Entscheidung die Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung hat der Vorstand dem Antragsteller dies schriftlich zu begründen und mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung, die Ordnungen des Kreisreiterbundes, der Regionalverbände, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes, sowie der FN an.
5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens drei Monate vor Ablauf desselben, an den Vorstand erklärt werden.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
    - Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
    - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses durch schriftlich begründeten Einspruch anfechten über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Teilnahme an turniersportlichen Veranstaltungen außerhalb des Vereins bleibt unberührt.

## §5

### Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und den Verein bei Erfüllung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied, welches die Anlage nutzt (wer ein Pferd eingestallt hat oder ein Pferd auf der Anlage bewegt), ist verpflichtet monatliche eine Nutzungsgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

## §6

### Beiträge und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID (KRV der Schwalm) und er Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, erhoben.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## §7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Dieser setzt die Tagesordnung fest und muss sie spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in der amtlichen Tagespresse bekannt geben.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und zwar entweder vom Vorstand, oder auf Antrag von Vereinsmitgliedern, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Sie ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einzuberufen. Der Tagungsort wird vom Vorstand bestimmt.

Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder nach vollendetem 14. Lebensjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c. Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten
  - d. Wahl dreier Kassenprüfer
  - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - f. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschluss
  - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer. Wahlen sind für jedes Amt getrennt vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

3. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzendem

dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

(einer der beiden Stellvertreter sollte ein aktiver Reiter sein)

Dem Geschäftsführer und dem Stellvertreter

Dem Kassenführer und dem Stellvertreter

Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Turnierwart

Dem Jugendwart

Der Vorsitzende:

- a. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- b. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch, bestimmt den Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzungen und setzt die Tagesordnung fest. Er ist auch Vorsitzender der Mitgliederversammlung.
- c. Der Vorstand darf bis zu einem Betrag von € 10.000,-- jährlich selbständig verfügen. Darüber hinaus gehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Eine Ausnahme bilden Ausgaben, denen entsprechende Einnahmen gegenüber stehen.

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Erledigung des laufenden Schriftverkehrs
- b. Anfertigung von Sitzungs- und Versammlungsprotokollen

Kassenführer:

Der Kassenführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Verwaltung der Vereinskasse und Einziehung der fälligen Gebühren und Beiträge
- b. Erstellung der Jahresabrechnung

Die Kassenführung ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres von drei Kassenprüfern, von denen zwei anwesend sein müssen, zu überprüfen. Hierbei ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Entlastung darf dem Vorstand erst dann erteilt werden, wenn der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt worden ist.

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Vertretung der Interessen des Vereins nach innen und außen in Bezug auf Pressemitteilungen, Publikationen, Kommunikationen, Datensammlung und deren Aufarbeitung, Darstellung des Vereins (z.B. Homepage)

Turnierwart

Der Turnierwart ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Organisation von Turnierveranstaltungen des KRV der Schwalm

## §10

### Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## §11

### Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr drei Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. In den ersten zwei Jahren nach erfolgter Wahl des Vorstandes wird jeweils durch Los entschieden, welche Vorstandsmitglieder ausscheiden.

## §12

### Protokollabfassung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## §13

### Pferdeleistungsschauen

Für Turniere, Prüfungen, züchterische Veranstaltungen kann ein technischer Ausschuss von vier Mitgliedern unter Vorsitz des Vorstandes oder eines Stellvertreters gebildet werden.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag mit Begründung rechtzeitig bei dem Vorsitzenden eingereicht und durch den Vereinsvorstand allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist. Im Übrigen gilt §8 Ziffer 3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwalmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für allgemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins 09.03.2018 beschlossen worden.

**Eckhardt Glinzer**  
1. Vorsitzender

**Janina Riebeling**  
Geschäftsführerin

**Lena Schneemann**  
stellvertretende Geschäftsführerin

**Dominic Merle**  
2. Vorsitzender

**Thomas Hehgans**  
2. Vorsitzender

**Karl-Heinz Stumpf**  
1. Kassenführer

**Holger Koch**  
2. Kassenführer

**Ginia Gleue**  
Turnierwartin

**Mira Sack**  
Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Schwalmstadt-Ziegenhain, den 10.03.2019